

Verfahrensgang

AG Celle, Beschl. vom 23.05.2016 - 50 F 5030/15 AD, [IPRspr 2017-171a](#)

OLG Celle, Beschl. vom 21.02.2017 - 17 UF 131/16, [IPRspr 2017-171b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

FamFG § 109; FamFG §§ 198 f.

HAdoptÜ **Art. 2**; HAdoptÜ **Art. 4**; HAdoptÜ **Art. 23**

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2017-171a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

9. Adoption, Pflegekindschaft

Siehe auch Nrn. 154, 288

171. *Die von einem indischen Gericht im Adoptionsverfahren zur Frage des Kindeswohls getroffenen Feststellungen müssen nach deutschem Verständnis zwar unvollständig sein, jedoch folgt hieraus nicht, dass die Anerkennung der Entscheidung gegen das Kindeswohl verstößt und daher zu versagen ist. [LS der Redaktion]*

- a) AG Celle, Beschl. vom 23.5.2016 – 50 F 5030/15 AD: Unveröffentlicht.
- b) OLG Celle, Beschl. vom 21.2.2017 – 17 UF 131/16: FamRZ 2017, 1503; FamRB 2018, 27 m. Anm. Krause.

Die ASt. begehren die Anerkennung der in Indien durchgeführten Adoption des Betroffenen, geb. 2004 als Sohn der Schwägerin und des jüngeren Bruders des ASt., die seit dem 11.7.2008 verheiratet sind und keine eigenen Kinder haben. Die ASt. ist indische, der ASt. deutscher Staatsangehöriger. Die ASt. und die leiblichen Eltern des Betroffenen schlossen am 27.1.2015 in Neu-Delhi einen Adoptionsvertrag nach Maßgabe des Hindu Adoption and Maintenance Act (HAMA), den sie behördlich registrieren ließen. Sie vereinbarten u.a., dass die Verwandtschaft des Betroffenen zu seinen früheren Eltern mit Vertragsschluss ende. Am 23.2.2015 beantragten die ASt. beim indischen Bezirksgericht die gerichtliche Anerkennung der Adoption des Betroffenen auf Grundlage des HAMA. Im gerichtlichen Verfahren wurden die ASt., der Betroffene und seine leiblichen Eltern persönlich angehört, eine deutsche oder indische Adoptionsvermittlungsstelle jedoch nicht beteiligt.

Der Betroffene hält sich noch immer in Indien auf. Er wohnt bei Großmutter und Tante. Er führt aktuell ein Verfahren gegen den indischen Staat und die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle (CARA) vor dem Delhi High Court auf Ausstellung eines Reisepasses. Der Staat hatte diese von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der CARA abhängig gemacht.

Das AG – FamG – Celle hat den Antrag der ASt. auf Anerkennung der indischen Adoptionsentscheidung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

- a) AG Celle 23.5.2016 – 50 F 5030/15 AD:

„B. Der Antrag der ASt., die Adoptionsentscheidung des District & Sessions Judge (West) des Tis Hazari Courts/Dehli vom 28.5.2015 anzuerkennen, ist zurückzuweisen. Er ist unbegründet.

1. Bei dem vor dem vorstehend bezeichneten Gericht geführten Adoptionsverfahren, das zu der Entscheidung vom 28.5.2015 führte, hätten die Regeln des AdoptÜ beachtet werden müssen, da sowohl die Republik Indien als auch Deutschland zur Zeit des Adoptionsverfahrens Vertragsstaaten des AdoptÜ waren und für den Betroffenen im Zusammenhang mit seiner Adoption die Verlegung seines ständigen Aufenthalts von Indien nach Deutschland in Aussicht genommen wurde ...

Die Zentralen Behörden beider Staaten wurden am Verfahren, das zu der Adoptionsentscheidung des District & Sessions Judge (West) des Tis Hazari Courts/Dehli führte, nicht beteiligt.

Die ASt. haben auch keine Konformitätsbescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ vorgelegt.

... Selbst wenn man die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die nationalen Anerkennungsregeln für möglich erachtet, kommt eine Anerkennung gemäß §§ 108 f. FamFG nicht in Betracht.

2. Die Anerkennung der verfahrensgegenständlichen Adoption ist gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen ...

Da die ASt. in Hannover leben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, hätte im Rahmen der Elterneignungsprüfung eine Überprüfung der Lebensverhältnisse der ASt. in Deutschland erfolgen müssen. Das ist nicht geschehen ...

Das Gericht verkennt nicht, dass der ASt. und der Betroffene durch das die Adoptionsentscheidung aussprechende Gericht persönlich angehört wurden. Eine den Mindestanforderungen genügende Elterneignungsprüfung ist damit jedoch nicht erfolgt ...

3. Die Elterneignungsprüfung kann durch das erkennende Gericht nicht im Rahmen des vorliegenden Anerkennungsverfahrens nachträglich unter Beteiligung inländischer Fachbehörden oder anderer Institutionen nachgeholt werden.

... Das Anerkennungsverfahren gibt keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsentscheidung an die Stelle des ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078¹; OLG Celle, FamRZ 2008, 1109²).

4. Zudem ist die Anerkennung auch deshalb zu versagen, weil durchgreifende Zweifel an dem Adoptionsbedürfnis bestehen.

Gemäß Art. 4 lit. a AdoptÜ kann eine Adoption nach dem Übereinkommen nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats festgestellt haben, dass das Kind adoptiert werden kann.

Der Betroffene, der zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung 11 Jahre alt war, hatte zuvor in einer intakten Familie gelebt, die aus seinen Eltern, seinem älteren Bruder und seiner jüngeren Schwester besteht. Zudem war er nach dem Ergebnis der Anhörung der ASt. in die weitere Familie des ASt. eingegliedert. In dem Haus, in dem der Betroffene und seine Familie wohnen, leben auch seine Großmutter und seine Tante.

Selbst wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ursprungsfamilie des Betroffenen sich beengter darstellen, als dies bei den ASt. der Fall ist, und auch in gewissem Umfang berücksichtigt wird, dass die ASt. sich die Aufnahme eines Kindes wünschen, rechtfertigen diese Umstände unter den sich darstellenden Gegebenheiten nicht eine Herausnahme des Betroffenen aus seiner Ursprungsfamilie ...

5. Zudem ist die Anerkennung wegen Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips zu versagen.“

b) OLG Celle 21.2.2017 – 17 UF 131/16:

„II. Die fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen statthafte Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Auf Antrag der ASt. ist gemäß § 2 I AdWirkG festzustellen, dass die Annahme als Kind, die auf der Entscheidung des Court of Ms. Rekha Rani, District & Sessions Judge (West), Gerichtszentrum Tis Hazari, Delhi, Indien vom 28.5.2015 beruht, anzuerkennen ist, und dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Betroffenen zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Ferner ist gemäß § 2 II

¹ IPRspr. 2008 Nr. 211.

² IPRspr. 2008 Nr. 93.

Nr. 1 AdWirkG auszusprechen, dass das Annahmeverhältnis hins. des Eltern-Kind-Verhältnisses zu den ASt. einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht ...

1. Zutreffend geht das AG zunächst davon aus, dass eine Anerkennung der Adoption kraft Gesetzes aufgrund des AdoptÜ ausscheidet.

Der Anwendungsbereich des AdoptÜ ist eröffnet, weil sowohl Indien als auch Deutschland Vertragsstaaten des Übereinkommens sind.

Die ASt. haben aber das im Abkommen vorgesehene Verfahren nicht eingehalten, insbes. weder in Indien noch in Deutschland die zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die Zentralen Behörden beteiligt und infolgedessen auch nicht die für die Anerkennung erforderliche Konformitätsbescheinigung gemäß Art. 23 AdoptÜ beibringen können.

2. Die Nichteinhaltung der Vorschriften des AdoptÜ, das sowohl in Deutschland als auch in Indien verbindliches Recht darstellt, führt jedoch nicht dazu, dass eine weitere Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung gänzlich unterbleibt.

Der Senat folgt nicht der Auffassung, dass die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat unter Außerachtlassung des AdoptÜ durchgeführten Adoption nicht (so OLG Schleswig, Beschl. vom 30.9.2013 – 12 UF 58/13¹, Rz. 21 ff. juris) oder nur dann infrage kommt, wenn sich aus der Adoptionsentscheidung heraus die materiellen Voraussetzungen der Art. 4 f. AdoptÜ bejahen lassen und es sich bei der Nichteinhaltung des nach dem Übereinkommen verbindlichen Verfahrensweges nur um einen formalen Verstoß handelt (so Weitzel, NJW 2008, 186, 189). Ein solches Verständnis wird dem Umstand, dass sowohl nach international gültigen Regelungen (z.B. Art. 3, 21 der UN-Kinderrechtskonvention) als auch nach nationalem Recht jede Entscheidung vorrangig am Kindeswohl auszurichten ist, nicht gerecht.

Generalpräventive Erwägungen, die auf die Zielsetzung des Übereinkommens verweisen, durch eine bessere Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und einen festgelegten Verfahrensstandard sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, sowie die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern, können keine Rechtfertigung dafür sein, das Kindeswohl im konkreten Einzelfall außer Betracht zu lassen (vgl. BGH, DNotZ 2015, 296, 304² Rz. 56; EGMR, Urt. vom 28.6.2007 ... [Wagner und J.M.W.L.] Rz. 132 ff.). Es darf dem betroffenen Kind nicht zum Nachteil gereichen, wenn seine bisherigen Eltern und die Annehmenden das nach dem AdoptÜ vorgesehene Verfahren – bewusst oder unbewusst – umgangen haben.

Deshalb ist auch in den Fällen, in denen im Anwendungsbereich des AdoptÜ dessen Vorschriften nicht beachtet wurden, nach dem Günstigkeitsprinzip gemäß §§ 108 f. FamFG zu prüfen, ob die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

3. ... c) ... aa) Oberster Grundsatz des internationalen und deutschen Adoptionsrechts ist es, bei der Entscheidung das Kindeswohl in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen.

Für das Anerkennungsverfahren bedeutet dies, dass die ausländische Entscheidung nur dann nicht anzuerkennen ist, wenn das Ergebnis der Anerkennung mit

¹ IPRspr. 2013 Nr. 132.

² IPRspr. 2014 Nr. 254b.

dem Kindeswohl oder den Grundrechten unvereinbar wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein *Ordre-public*-Verstoß vorliegt, ist nicht der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, sondern der Zeitpunkt der Anerkennung (*Majer*, Die Anerkennung ausländischer Adoptionentscheidungen: NZFam 2015, 1138, 1139 f. m.w.N).

bb) Zunächst ist – solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen – grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländische Adoptionentscheidung das Kindeswohl berücksichtigt hat (*Majer* aaO; *MünchKomm-Helms*, 6. Aufl., EGBGB Art. 22 Rz. 95) ...

cc) Die vom indischen Gericht zur Frage des Kindeswohls getroffenen Feststellungen mögen nach deutschem Verständnis dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zwar unvollständig sein, jedoch folgt hieraus nicht, dass im vorliegenden Einzelfall die Anerkennung der Entscheidung gegen das Kindeswohl verstößt und daher zu versagen ist.

Vielmehr ergibt sich aus dem in jeder Hinsicht glaubhaften Vortrag der ASt. und der weiteren vor dem indischen Gericht Beteiligten, dass das Verhältnis zwischen den ASt. und dem Betroffenen von wechselseitiger Zuneigung geprägt ist, so dass die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zumindest zu erwarten ist und dass die ASt. die durch Vertrag mit den leiblichen Eltern des Betroffenen eingegangenen Verpflichtungen ernst nehmen, und u.a. für den Unterhalt des sich noch immer in Indien aufhaltenden Betroffenen aufkommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ASt. den Betroffenen wie ihr leibliches Kind behandeln und ihm die Zuwendung zukommen lassen werden, die er für seine weitere gedeihliche Entwicklung benötigt.

dd) Die Anerkennung des indischen Adoptionurteils ist auch nicht mit den Grundrechten des Betroffenen, der ASt. und den leiblichen Eltern unvereinbar ...

Durch die Anerkennung der Adoption wird ihre zum Betroffenen bestehende Eltern-Kind-Zuordnung als Statusverhältnis beseitigt. Diesem Eingriff haben die leiblichen Eltern des Betroffenen jedoch aus freien Stücken zugestimmt ... Die in Indien wirksam vollzogene Adoption ist nach dem Hindu Adoptions and Maintenance Act 1956 – Act No. 78 of 1956 (s. 15) unwiderruflich, weshalb es nicht mit den Grundrechten aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK unvereinbar ist, wenn der Verlust des Eltern-Kind-Verhältnisses, mit dem sich die leiblichen Eltern in Indien einverstanden erklärten und der dort bereits eingetreten ist, nun auch in Deutschland eintreten wird ...

... Hier fällt entscheidend ins Gewicht, dass der Betroffene nach indischem Recht bereits jegliche verwandtschaftliche Bindung zu seiner leiblichen Familie verloren hat, und zwar unwiderruflich. Er darf nicht mehr bei seiner früheren Familie leben, sondern lebt bis zur Klärung seiner Ausreiseerlaubnis bei seiner Großmutter und Tante. In Indien werden die ASt. als seine Eltern angesehen, während in Deutschland im Fall der Nichtanerkennung weiter die leiblichen Eltern die Eltern Verantwortung trügen. Dieser Zustand eines hinkenden Rechtsverhältnisses führt dazu, dass der Betroffene in Indien – wie aktuell – ohne (rechtliche) Eltern aufwächst und im Fall seiner Ausreise nach Deutschland dort ebenfalls elternlos wäre ...

ee) Die indische Gerichtsentscheidung beruht auf einer vom deutschen Recht abweichenden rechtlichen Wertung und Beurteilung des Kindeswohls, jedoch führt

die Anerkennung dieser Entscheidung nach dem oben Ausgeführten nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.“

172. *Das für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 Satz 1 StAG zu erfüllende Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ setzt voraus, dass eine im Ausland (hier: in der Demokratischen Republik Kongo) vollzogene Adoption in Deutschland wirksam ist und in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht gleichsteht.*

Die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht setzt in der Regel voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erloscht (§ 1755 BGB).

Bei der Beurteilung der Wesensgleichheit einer Auslandsadoption bedarf es einer abstrakten Betrachtung, die die Rechtswirkungen nach dem ausländischen Recht denen nach deutschem Recht gegenüberstellt und nicht danach differenziert, ob im konkreten Fall die leiblichen Eltern noch leben. [LS von der Redaktion ergänzt]

a) OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 26.7.2016 – 19 A 1132/14: Unveröffentlicht.

b) BVerwG, Urt. vom 25.10.2017 – 1 C 30.16: NJW 2018, 881; FamRZ 2018, 359; StAZ 2018, 223; InfAusIR 2018, 101; NZFam 2018, 140 m. Anm. *Majer*; RNotZ 2018, 262; ZAR 2018, 217. Leitsatz in FamRB 2018, 170. Bericht in FuR 2018, 140 m. Anm. *Soyka*.

Die Kl. begehrte die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 I 1, III 1 StAG, weil sie davon ausgeht, dass sie durch Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Die am 17.6.1993 in K./DR Kongo (damals Zaire) geborene Kl. ist kongolesische Staatsangehörige. Nach dem Tod des Vater 1997 und noch vor dem Tod der Mutter 2004 wurde deren Bruder, einem in der DR Kongo geborenen katholischen Pfarrer, die Vormundschaft für die Kl. zugesprochen. Dieser hatte im Oktober 2003 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben. Mit Urteil vom 4.5.2006 stimmte das Friedensgericht von K.-N./DR Kongo dem Adoptionsantrag des Onkels der Kl. zu.

Das AG Stuttgart stellte durch Beschluss vom 31.10.2008 fest, dass die in der DR Kongo erfolgte Annahme als Kind in Deutschland anzuerkennen ist, das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist und das Annahmeverhältnis hins. der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Im August 2011 beantragte der Adoptivvater beim BVA die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für die Kl. Das BVA lehnte den Antrag mit Bescheid vom 31.5.2012 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Bekl. zurück. Die Kl. reiste im Januar 2013 mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland ein, wo sie seitdem lebt.

Das VG hat die Bekl. unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, der Kl. einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen. Es hat offengelassen, ob sich die Wirkungen der Adoption der Kl. nach deutschem oder nach kongolesischem Sachrecht beurteilen. Das OVG hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Kl. mit ihrer Revision.

Aus den Gründen:

a) OVG Nordrhein-Westfalen 26.7.2016 – 19 A 1132/14:

Die Berufung der Bekl. ist nach den §§ 124 I, 124a I 1 VwGO statthaft, weil das VG sie zugelassen hat. Sie ist auch im Übrigen zulässig und begründet. Das VG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Sie ist als Verpflichtungsklage nach § 42 I VwGO